

Mindeststandards für die Nutzung der Wortmarken „Grüner Pfandbrief“, „Green Pfandbrief“ (für Öffentliche Pfandbriefe)

(Stand: Juni 2022)

Der Lizenznehmer verpflichtet sich im Rahmen eines separat mit dem Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) abzuschließenden Markenlizenzvertrags, bei der Nutzung der benannten Wortmarken folgende Mindeststandards einzuhalten:

- a) Die Emission eines „Grünen Pfandbriefs“ / „Green Pfandbrief“ beruht auf den jeweils anwendbaren Vorschriften des Pfandbriefgesetzes nebst den relevanten Verordnungen sowie den zum Zeitpunkt der Emission geltenden Green Bond Principles („GBP“). Der Emittent erstellt ein Green Bond Framework („GBF“), welches ebenfalls auf den GBP basiert, und veröffentlicht dieses vor der Emission.
- b) Der Emissionserlös dient ausschließlich der Finanzierung/Refinanzierung von „Geeigneten Assets“. Geeignete Assets im Sinne dieser Mindeststandards stellen deckungsfähige Kommunal- und Staatsfinanzierungen dar, die einem ökologisch nachhaltigem Ziel dienen. Kategorien zur Bestimmung der Geeigneten Assets können beispielsweise sein:
 - i. Erneuerbare Energien (z.B. Anschaffung; Produktion; Übertragung; Anwendungen und Produkte)
 - ii. Energieeffizienz (z.B. bei der Energiespeicherung; Fernwärmesysteme; intelligente Netze; Anwendungen und Produkten)
 - iii. Verschmutzungsprävention und -kontrolle (z.B. Reduzierung der Luftverschmutzung; Treibhausgaskontrolle; Bodenaufbereitung; Abfall-prävention und -verringderung sowie energie- und emissionseffiziente Müllverbrennungsanlagen)
 - iv. Ökologisch nachhaltiges Management von lebenden natürlichen Ressourcen und Landnutzung (z.B. ökologisch nachhaltige Land- und Forstwirtschaft; ökologisch nachhaltige und artgerechte Tierhaltung, Fischerei und Aquakultur; intelligente landwirtschaftliche Instrumente wie biologischer Pflanzenschutz oder wassersparende Tröpfchenbewässerung)
 - v. Erhaltung der terrestrischen und marinen Artenvielfalt (z.B. Schutz von Küsten, Meeres- und Einzugsgebieten)
 - vi. Sauberer Transport / Mobilität (z.B. Elektro- und Hybridtransport; öffentlicher Nah-, Fern- und Schienenverkehr; Infrastruktur für mit sauberer Energie betriebene Fahrzeuge und Reduzierung von Schadstoffemissionen; kohlenstoffarme Mobilität)
 - vii. Nachhaltiges (Ab-)Wassermanagement (z.B. nachhaltige Infrastruktur für sauberes Wasser und/oder Trinkwasser, Abwasseraufbereitung, nachhaltige Stadtentwässerung und Flussregulierung sowie weitere Hochwasserschutzmaßnahmen)
 - viii. Anpassung an den Klimawandel (z.B. unterstützende Informationssysteme wie Klimabeobachtungs- und Frühwarnsysteme)
 - ix. Umwelteffiziente und/oder für die Kreislaufwirtschaft geeignete Produkte, Produkttechnologien und Prozesse

Bei der öffentlichen Finanzierung von Gebäuden gelten für diese Gebäude die Kriterien für geeignete Assets gemäß Mindeststandards für die Nutzung der Wortmarken „Grüner Pfandbrief“, „Green Pfandbrief“ (für Hypothekenpfandbriefe).

- c) Bei der Emission eines Öffentlichen „Grünen Pfandbriefs“ befindet sich in der Deckungsmasse ein Nominalvolumen an Geeigneten Assets, das den Gesamtnominalwert des zu emittierenden Öffentlichen „Grünen Pfandbriefs“ übersteigt. Eine Mehrfachverwendung der Assets hinsichtlich der Refinanzierung ist auszuschließen.
- d) Der Lizenznehmer stellt sicher, dass sich zu jedem Zeitpunkt bis zur Fälligkeit eines Öffentlichen „Grünen Pfandbriefs“ Geeignete Assets - entsprechend der zum jeweiligen Emissionszeitpunkt gültigen Definition - in der Deckungsmasse des Öffentlichen „Grünen Pfandbriefs“ befinden, die dem Gesamtnominalwert nach mindestens dem des Öffentlichen „Grünen Pfandbriefs“ entsprechen. In Ausnahmefällen, z. B. bei überraschend hohen vorzeitigen Tilgungen, können freie finanzielle Mittel interimswise bei einem Kreditinstitut angelegt werden, das über ein gutes Nachhaltigkeitsrating einer anerkannten Nachhaltigkeitsratingagentur verfügt.
- e) Geeignete Assets werden im Darlehenssystem des Lizenznehmers gekennzeichnet.
- f) Der Lizenznehmer stellt sicher, dass ein External Review, erstellt durch einen geeigneten Anbieter, die Einhaltung der GBP und die Angemessenheit des GBF unter Green Finance Aspekten bestätigt.
- g) Der Lizenznehmer beauftragt einen geeigneten externen Anbieter, im Rahmen einer jährlichen Verifizierung die nachhaltige Qualität der Deckung der betroffenen Emissionen und die Einhaltung der Selektionskriterien zu überprüfen.
- h) Das vom Lizenznehmer jährlich zu erstellende und öffentlich zugänglich zu machende Reporting enthält auch ein Impact Reporting.
- i) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, folgende Daten für die Veröffentlichung auf der Website des vdp zur Verfügung zu stellen; ggf. über eine Verlinkung zur eigenen Website:
- Informationen zu den Geeigneten Assets in der Deckungsmasse
 - External Review
 - Impact Report
 - GBF
 - Ggf. Investorenpräsentation
 - Liste der ausstehenden Grünen Pfandbriefe

Die Mindeststandards werden regelmäßig überprüft, um sie aktuellen Marktentwicklungen anzupassen und einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten. In diesem Zusammenhang wird angestrebt, sich an den technischen Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sowie den zu erwartenden EU Green Bond Standards zu orientieren.¹

¹ Grundlage hierfür bildet die Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 sowie die von der EU-Kommission veröffentlichten Vorschläge für einen EU Green Bond Standard.